

N^o 55.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. Julius 1869.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** **N^o 25.** Verordnung zur Publication der revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domaniale-Ortschaften und der revidirten Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen. **N^o 26.** Verordnung, betreffend die Betheiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen.

I. Abtheilung.

(**N^o 25.**) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Mit Rücksicht auf die in Ausführung begriffene Vererbpachtung der Bauerstellen in Unseren Domainen, und da es Unser Wille ist, daß bei der Vererbpachtung auch das Gemeinwesen für die einzelnen Ortschaften definitiv geordnet werde, haben Wir die Gemeinde-Ordnung für die Domaniale-Ortschaften vom 31sten Julius 1865 und die Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen, von demselben Datum, einer Revision unterziehen

lassen, und finden Uns nunmehr veranlaßt, an die Stelle jener Verordnungen die in der Anlage

A.

enthaltene »Revidirte Gemeinde-Ordnung für die Domaniel-Ortschaften«, sowie die in der Anlage

B.

enthaltene »Revidirte Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen«, zu setzen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29ten Junius 1869.

Friedrich Franz.

S. v. Derßen. v. Müller. Buchta. Beßell.

Verordnung

zur Publication der revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domaniel-Ortschaften und der revidirten Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen.

Revidirte Gemeinde-Ordnung

für

die Domanal-Ortschaften.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1) In den Domainen, einschließlich der Incamerata, soll jede Ortschaft innerhalb der Grenzen ihrer Feldmark eine selbstständige Gemeinde nach Maßgabe dieser Verordnung bilden.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, bei Einführung der Gemeinde-Ordnung einzelne Besitzstellen oder Feldmarkstheile von einer Ortschaft zur anderen zu verlegen oder auch mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde zu vereinigen.

2) Der Zeitpunkt, mit welchem diese Ordnung in Kraft tritt, wird für die einzelne Gemeinde vom Amte mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bestimmt, und zwar für die Ortschaften durch ein Gemeinde-Statut, durch welches zugleich die nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen sind.

Gemeindeangehörigkeit.

§. 2.

Die Gemeindeangehörigkeit bestimmt sich den einzelnen Gemeinden gegenüber nach den für die Heimath geltenden Gesetzen.

Streitigkeiten über die Heimath (Gemeindeangehörigkeit) einer dem Domanium angehörigen Person werden im Verwaltungswege verhandelt und erledigt.

§. 3.

An den etwa vorhandenen Gemeindenuzungen nehmen die Gemeindeangehörigen nur dann Theil, wenn sie in dem Gemeindebezirk selbstständig wohnen. Auch ist den Gemeinden gestattet, auf ordnungsmäßigem Wege (§. 6, §. 16 sub 4, §. 20 sub 1) die Theilnahme an den Gemeindenuzungen von der Zahlung eines Einkaufsgeldes abhängig zu machen.

§. 4.

Wer in einem Gemeindebezirk, in dem er nicht beheimathet ist, ein Wohngrundstück besitzt und daselbst zugleich selbstständig wohnt, kann auf Verlangen der Gemeinde vom Amte angehalten werden, die Gemeindeangehörigkeit (Aufnahme in den Gemeinde-Verband) zu erwerben.

Von den Ortsvorstehern und deren obrigkeitlicher Stellung.

§. 5.

1) Ortsvorsteher ist in den Dörfern der Dorfschulze, welcher vom Landesherrn aus den im Gemeindebezirk selbstständig wohnhaften Gemeindeangehörigen ernannt und durch das Amt in Eid und Pflicht genommen wird, auch die mit dem Schulzenamt bisher schon verbundenen Emolumente bezieht, deren Umwandlung übrigens vorbehalten bleibt; auf den Höfen ist es der Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber.

Für den Fall der Behinderung des Dorfschulzen gelten die Bestimmungen des §. 12, Absatz 3.

Der Vorsteher eines Hofes hat in Fällen vorübergehender Behinderung einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Wenn sich dagegen ein Hof im Besitze einer Curatel oder mehrerer Personen, oder eines Frauenzimmers befindet, oder nicht vom Pächter bewohnt wird, so ist vom Amte ein Vertreter zu bestellen. Dasselbe geschieht in Concurss- und ähnlichen Fällen, sowie wenn dem Pächter u. s. w. die zum Vorsteheramte erforderliche sittliche oder geistige Befähigung abgeht.

2) Die Ortsvorsteher sind die Verwalter der Ortspolizei und haben namentlich

- a. für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen, mithin insbesondere allen strafbaren Handlungen nach Kräften vorzubeugen, und, wenn solche vorkommen, dieselben dem Amte anzuzeigen,

Wagabonden und fremde Bettler zu verhaften und an das Amt abzuliefern;

b. die Befolgung aller polizeilichen Vorschriften, insbesondere auch die Befolgung der feldpolizeilichen und wegepolizeilichen Vorschriften zu überwachen;

c. bei Visitationen, welche vom Amte oder von sonst zuständigen Behörden vorgenommen werden, auf Verlangen den nöthigen Beistand zu leisten, sowie überhaupt das Amt in der Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit zu unterstützen;

d. die Meldung zuziehender Personen entgegen zu nehmen und ihnen den Meldeschein auszustellen.

Dagegen bleibt den Ortsvorstehern die Ertheilung sonstiger Legitimationspapiere versagt, und nur die Dorfschulzen sollen zur Ausstellung von Heimathscheinen, jedoch nicht ohne Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes und nur mit dem Erfolge berechtigt sein, daß der von ihnen auszustellende Heimathschein erst durch eine vom Amte beigefügte Beglaubigung gültig wird.

Gegenstand der Gemeinde-Verwaltung.

§. 6.

Den Gegenstand der Gemeinde-Verwaltung bilden alle Angelegenheiten der Gemeinde, mögen sie die Rechte, die Pflichten oder den Nutzen der Gemeinde angehen, insbesondere:

1) die Aufnahme in den Gemeinde-Verband,

2) das Armenwesen in seinem ganzen Umfange nach Anweisung der unter dem heutigen Tage publicirten revidirten Domanial-Armen-Ordnung,

3) das Gemeinde-Schulwesen nach Anleitung der unter dem heutigen Tage publicirten Verordnung, betreffend die Betheiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen,

4) die Instandhaltung der Landstraßen, der Communicationswege und Dorfwege, das Entwässerungswesen, vorbehältlich darüber weiter zu treffender Anordnungen, sowie auch die Räumung von Flüssen und Bächen, die Anlegung und Erhaltung von Gräben und Deichen innerhalb der Gemeinde-Feldmark nach Maafgabe bestehender oder noch zu erlassender Vorschriften,

5) die Haltung der Nachtwächter,

6) das Feuerlöschwesen,

7) die Sorge für das Vorhandensein ausreichender Begräbnisstätten,

8) die Haltung einer Hebamme und Todtenfrau,

9) Alles, was überhaupt den Gemeinden gesetzlich oder in sonst verbindender Weise zugewiesen ist (z. B. die Einquartierung, die Kriegsdienstleistungen) oder noch zugewiesen werden wird.

Insofern es rücksichtlich einzelner dieser Angelegenheiten weiterer allgemeiner Regelung bedarf, erfolgt dieselbe im Verwaltungswege. Die einzelnen Gemeinden aber sollen berechtigt sein, mit Genehmigung des Amtes über Gegenstände der Gemeinde-Verwaltung, insofern dieselben nicht durch Gesetz oder andere die Gemeinde verbindende Acte geregelt sind, verbindliche Ordnungen zu erlassen und deren Uebertretungen mit Geldstrafen zu bedrohen (vergl. §. 20. 1).

Die Dorfschaften insbesondere sind fortan als berechnete Persönlichkeiten (geordnete Corporationen) anerkannt mit der Fähigkeit, Vermögen zu erwerben und ihr Vermögen, soweit nicht durch diese Verordnung Beschränkungen eingeführt werden, selbstständig zu verwalten.

Die bisher schon zwischen mehreren Ortschaften zu bestimmten Zwecken bestehenden Verbände bleiben unter Leitung des Amtes bis auf Weiteres (vgl. jedoch die unter dem heutigen Datum publicirte Armen-Ordnung §. 1, Nr. 1) bei Bestand, ohne daß übrigens für die mit der Gemeinde-Ordnung beliehenen Gemeinden ferner noch Zuschüsse vom Amte geleistet werden.

Gemeindelasten.

§. 7.

Den Gemeinden liegen alle mit der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, nicht minder die mit der obrigkeitlichen Stellung der Ortsvorsteher verbundenen Lasten auf.

Den Dorfgemeinden soll bei Einführung der Gemeinde-Ordnung zu ihrer Erleichterung ein Gemeinde-Vermögen zugetheilt, und sollen ihnen auch für die Zwecke der ihnen zufallenden Verwaltung die vorhandenen besonderen Anstalten und Einrichtungen überwiesen werden. Die Bestimmung hierüber bleibt jedoch der Grundherrschaft vorbehalten.

Gemeindeabgaben.

§. 8.

a. Auf den Höfen

Auf allen Höfen, welche nicht mit einer Dorfschaft zusammengelegt sind, hat der Pächter, Erbpächter, oder sonstige Inhaber alle Gemeindelasten zu tragen. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, die übrigen Gemeindeglieder dazu heranzuziehen, soweit bestehende oder im Verwaltungswege zu erlassende Bestimmungen dies gestatten.

b. In den Dorfschaften.

1) Soweit andere Einnahmequellen nicht ausreichen, wird der Bedarf zu Gemeindefzwecken durch Zwangsleistungen an Geld, Naturalien und Diensten gedeckt.

2) Das Beitragsverhältniß für Zahlungen und andere Leistungen ist in der Weise für die verschiedenen Lasten beizubehalten, wie es durch gesetzliche Vorschrift, Ortsüblichkeit oder in sonst gültiger Weise festgestellt ist.

3) Sofern es jedoch an ausreichenden Bestimmungen fehlt, oder die vorhandenen unangemessen befunden werden, hat der Gemeinde-Vorstand über das Beitrags-Verhältniß eine Beschlußnahme der Dorfsversammlung zu veranlassen.

4) Für diese neue Ordnung des Verhältnisses sind folgende Grundsätze zu beachten:

a. Die Leistungen sind für Alle, die in gleichen Verhältnissen stehen, gleichmäßig zu repartiren.

Wer, ohne im Ort zu wohnen, dort selbstständigen Grundbesitz hat, ist beitragspflichtig für die auf den Grundbesitz gelegten Lasten.

b. Spanndienste werden von den Inhabern der mit Anspannung versehenen Grundstücke (mit Einschluß der Zeitpächter) je nach der Fuhrkraft des Grundstücks geleistet. Sind mit Anspannung versehene Grundstücke im Bezirk nur in geringer Zahl vorhanden, so bleibt vorbehalten, sie bloß zu einem verhältnismäßigen Theil der Spanndienste heranzuziehen. Auch darf festgesetzt werden, daß die Spanndienste auf Verlangen aus der Gemeindecasse nach einer Lage zu vergüten seien.

c. Entfreiet von Spanndiensten in Natur sind:

die Dienstländereien der Kirchendiener, Schuldiener und sonst im öffentlichen Dienste stehenden Personen.

Auch findet eine Heranziehung dieser Diener zu persönlichen Handdiensten nicht statt.

Alle Hand- und Spanndienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet werden.

5) Es bleibt übrigens vorbehalten, über die Vertheilung der Gemeindeleistungen rücksichtlich der einzelnen Gemeinde-Angelegenheiten nöthigenfalls weitere Vorschriften zu erlassen.

6) Geldbeiträge, welche nicht zur rechten Zeit entrichtet werden, sind auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes vom Amte durch Execution beizutreiben.

Ausbleibende Leistungen anderer Art hat der Gemeinde-Vorstand für Nachkung des Säumigen beschaffen zu lassen und wegen der etwa verweigerten Zahlung Execution beim Amte zu erwirken.

Gemeinde-Verwaltung.

a. Auf den Höfen.

§. 9.

Auf denjenigen Höfen, welche nicht mit einer Dorfschaft zusammengelegt sind, hat der Pächter, Erbpächter und sonstige Inhaber alle aus der Gemeinde-Verwaltung entspringenden Functionen auszuüben.

Das Amt erläßt demgemäß alle die Gemeinde betreffenden Auflagen an ihn, hält sich an ihn in Betreff der Ausführung und überläßt es ihm, die übrigen Gemeindeglieder zu den ihnen etwa obliegenden Leistungen heranzuziehen, oder wegen derselben die amtliche Hülfe zu beantragen.

b. In den Dorfschaften.

§. 10.

In den Dorfschaften steht die Gemeinde-Verwaltung dem Gemeinde-Vorstand (Schulzenrath) und der Dorfsversammlung zu.

Vom Gemeinde-Vorstand.

(Schulzenrath.)

§. 11.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem Dorfschulzen und einigen Schöffen, welche letztere aus den im Gemeindebezirk selbstständig wohnhaften Gemeinde-Angehörigen mit thunlichster Berücksichtigung der vorhandenen Hauptclassen des Grundbesitzes zu ernennen sind.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein.

Die Zahl der Schöffen bestimmt das Statut.

Das erste Mal hat das Amt die Schöffen frei zu ernennen und, wie überall bei jeder späteren Ernennung oder Bestätigung, ihre Reihenfolge zu bestimmen.

In der Folge präsentiren bei Erledigung einer Schöffenstelle die bleibenden Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes zur Auswahl und Bestätigung dem Amte zwei zur Uebernahme des Schöffenamtes geeignete Personen. Das Amt hat das Recht, beiden Präsentirten die Bestätigung zu versagen. Tritt dieser Fall ein, so ist eine neue Präsentation vorzunehmen, und wenn auch dann eine Bestätigung nicht erfolgt, so hat für den betreffenden Fall das Amt den Schöffen ohne Präsentation zu ernennen. Uebrigens ist gegen die Versagung der Bestätigung der Recurs an das Ministerium des Innern vorbehalten.

Die

Die Schöffen werden auf 6 Jahre ernannt, der zweite und die folgenden Schöffen jedoch bei der ersten Ernennung auf kürzere Zeit, und zwar dergestalt, daß der demnächstige Wechsel nicht gleichzeitig bei sämtlichen Stellen eintritt. Von jeder Erledigung einer Stelle in seiner Mitte hat der Gemeinde-Vorstand dem Amte sofort Anzeige zu machen.

Das Schulzen- und das Schöffenamt ist Jeder zu übernehmen verpflichtet, welcher an sich befähigt ist, zum Schulzen und Schöffen ernannt zu werden.

Jedoch sind zur Ablehnung einer angetragenen Stelle befugt:

- 1) die Großherzoglichen Diener, Kirchendiener und Schullehrer,
- 2) Personen, welche über 60 Jahre alt sind,
- 3) Personen, welche an Gebrechlichkeit oder einer anhaltenden Krankheit leiden, sowie
- 4) zur Ablehnung einer auf die nächsten weiteren 6 Jahre angetragenen Stelle auch diejenigen, welche die unmittelbar vorausgegangenen 6 Jahre ein unbesoldetes Gemeindeamt verwaltet haben.

Treten die Ablehnungsgründe nach erfolgter Annahme der Stelle ein, so berechtigen sie zu deren Niederlegung.

Verpflichtet und somit auch berechtigt zur Niederlegung einer angenommenen Stelle aber sind die Großherzoglichen Diener, Kirchendiener und Schullehrer, wenn die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde sie dazu auffordert.

Das Gemeindegewesen wird unentgeltlich geleitet, nur der Ersatz der unvermeidlichen baaren Auslagen — wozu aber, mit Ausnahme besonderer Fälle, Beköstigung und Fuhrwerk nicht gerechnet werden — ist aus der Gemeindecasse zu gewärtigen.

Vom Geschäftskreis des Gemeinde-Vorstandes.

§. 12.

Der Gemeinde-Vorstand vertritt die Gemeinde nach außen und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten insoweit selbstständig, als er nicht durch die in den nächsten §§. folgenden Bestimmungen an die Mitwirkung der Dorfsversammlung gebunden ist.

Er faßt seine Beschlüsse durch die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, mit der Maafgabe, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Dem Schulzen gebührt der Vorsitz, sowie die Leitung der Verhandlungen im Gemeinde-Vorstande. Bei seiner Behinderung treten die Schöffen nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. Er hat auch die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen zu beaufsichtigen und alle Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung auszuführen, soweit nicht zufolge der bestehenden Geschäftsvertheilung einzelne Geschäfts-

zweigs den Schöffen zugewiesen sind, oder durch die für einzelne Gemeinde-Angelegenheiten ergehenden besonderen Verordnungen die Beordnung eigener Geschäftsführer gestattet wird.

Ueber eine solche Geschäftsvertheilung haben sich die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes zu einigen, und nur wenn eine Einigung unter ihnen nicht stattfindet, entscheidet über dieselbe das Amt.

Zur Uebertragung der Cassenführung ist jedoch die Zustimmung der Dorfversammlung erforderlich.

Von der Dorfversammlung.

§. 13.

1) Die Dorfversammlung besteht:

- a. aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes,
- b. aus den in dem Gemeindebezirk beheimatheten und zugleich selbstständig wohnhaften Besitzern der zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke nach den näheren Bestimmungen unter Nr. 2,
- c. aus den Kirchendienern (Predigern, Organisten und Küstern), den Großherzoglichen Forstbedienten bis zum Holzwärter einschließlich, und dem Inhaber einer Familien-Schulstelle. Von den mehreren solchen Schul Lehrern nimmt selbst in dem Falle nur der Erste Theil, wo derselbe zugleich Organist und Küster ist.

Dem Statut bleibt vorbehalten, auch die Inhaber von anderen im Gemeindebezirk befindlichen Großherzoglichen Dienststellen, vorausgesetzt, daß sie nicht Mitglieder des Amtes sind, zur Dorfversammlung zu berufen, sowie Bestimmung darüber zu treffen, ob und in welcher Weise unter der in der Gemeinde obwaltenden besonderen Umständen den nicht mit Grundbesitz angefahrenen selbstständig wohnhaften Gemeinde-Angehörigen die Theilnahme an der Dorfversammlung einzuräumen sei.

Die Zahl aller Mitglieder der Dorfversammlung soll aber, selbst in den größten Gemeinden, nicht über 24 hinausgehen.

2) Hinsichtlich des Grundbesitzes (Nr. 1b.) gilt als Regel, daß jeder Besitzer einer Erb- oder Zeitpachtstufe und eines ähnlichen oder größeren Grundstücks zur Dorfversammlung selbstständig berechtigt ist, während

die Büdner für sich

und

die Häusler und Brinkfeger für sich

nach näherer Vorschrift des Statuts nur in Abtheilungen, welche unter einander zeitweise wechseln, oder durch Beauftragte (Deputirte), welche aus ihrer Mitte zu wählen sind, und welche die Wahl nicht ablehnen dürfen, Theil nehmen

Das Statut kann jedoch mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse Ausnahmen für jede Classe der Besitzer festsetzen.

Namentlich kann es die Hüfner bei unverhältnißmäßig großer Anzahl auf Abtheilungen oder auf Beauftragte aus ihrer Mitte beschränken und andererseits dem Besitzer eines Grundstückes, welches die übrigen an wirthschaftlicher Bedeutung überragt, mehr als eine Stimme beilegen, sowie in den Fällen, wo die Zahl der Hüfner auf Abtheilungen oder auf Beauftragte beschränkt werden muß, die Berechtigung beilegen, unter allen Umständen, und ohne einer Abtheilung gezählt oder zur Theilnahme an der Wahl eines Beauftragten genöthigt zu werden, Mitglied der Dorfsversammlung zu sein.

Der Besitz mehrerer Stellen und das Zusammentreffen verschiedener Berechtigungsgründe in einer Person begründen kein mehrfaches Stimmrecht.

Den Besitzern stehen gleich die Interimswirthe, und bei Grundstücken, welche sich im ungetheilten herrschaftlichen Eigenthum befinden, auch deren Pächter. Als Vertreter aber sind zur Ausübung des auf Grundbesitz beruhenden Stimm- und Wahlrechts berechtigt der Ehemann für die Ehefrau, sowie der Vater für die Hauskinder und für mehrere im ungetheilten Besitz befindliche Kinder, welche nicht sämmtlich der väterlichen Gewalt entworfen sind.

Wenn sonst ein Grundstück sich im ungetheilten Besitze mehrerer Personen befindet, bleibt es für die Dauer dieses Verhältnisses unvertreten.

3) Ausgeschlossen von der Dorfsversammlung und von dem Rechte, zu derselben zu wählen, sind, außer allen Denjenigen, welche der Gemeinde nicht angehören oder im Gemeindebezirk nicht selbstständig wohnen:

- a. Frauenzimmer,
- b. unter Curatel Stehende,
- c. Personen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben oder wegen einer entehrenden Handlung rechtskräftig verurtheilt worden sind, soferne sie nicht die Wiederherstellung ihrer Ehre erlangt haben,
- d. solche Männer, deren Ausschließung (zeitweise oder für immer) durch einen vom Amte bestätigten Beschluß der Dorfsversammlung erfolgt ist.

§. 14.

1) Die Wahl der zu Beauftragenden (§. 13, Nr. 2) geschieht unter Leitung des Schulzen, falls nicht aus besonderen Gründen ein Beamter die Leitung übernimmt.

2) Zur Betheiligung an der Wahl können die Wahlberechtigten nöthigenfalls bei Strafe geladen werden.

3) Wenn unter den Anwesenden eine allgemeine Verständigung über die zu beauftragenden Personen nicht erreicht wird, so geschieht die Ernennung nach Stimmenmehrheit, ausbühlich durch das Loos.

Der Schulze hat das Ergebnis jeder von ihm geleiteten Wahl sofort dem Amte anzuzeigen.

4) Der Auftrag zur Dorfsversammlung dauert 6 Jahre, falls das Statut keinen anderen Zeitraum bestimmt.

Der Auftrag erlischt auch dann, wenn der Beauftragte aufhört, der Classe seiner Auftraggeber anzugehören.

Jedes Erlöschen hat der Gemeinde-Vorstand dem Amte zu melden.

§. 15.

1) Die Mitglieder der Dorfsversammlung treten nur auf Beschluß des Gemeinde-Vorstandes und auf Ladung des Schulzen oder dessen Stellvertreters zusammen.

2) Wer auf gehörige Ladung ohne nothwendige Abhaltung und deren vorherige Anzeige ausbleibt, kann vom Gemeinde-Vorstande in Geldstrafe zur Gemeindecasse verurtheilt werden.

3) Die Großherzoglichen Diener, Kirchendiener und Schullehrer sind jedoch selbst wenn sie Grundbesitz im Gemeindebezirk haben, zum Erscheinen oder zur Absage nur dann verpflichtet, wenn sie Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sind.

4) Die Dorfsversammlung darf nicht in Wirthshäusern oder Schenken (Krügen) abgehalten werden, es sei denn, daß dieselben zugleich Schulzenhäuser wären.

5) Den Vorsitz führt der Schulze oder dessen Stellvertreter (§. 12). Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung, sorgt für Aufrechthaltung der Ordnung und hat das Recht, Mitglieder, welche die Verhandlung durch ungebührliches Benehmen stören sollten, aus der Versammlung zu entfernen. Wer sich seiner Weisung zur Entfernung nicht unweigerlich fügt, wird außerdem von ihm in eine Strafe bis zu 5 Thalern zur Gemeindecasse verurtheilt.

6) Eine Dorfsversammlung kann nur dann beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Verpflichteten (vergl. Nr. 2 und 3) anwesend ist.

Abwesende sind nicht berechtigt, ihre Stimmen schriftlich oder durch Andere abzugeben.

7) Wenn der Gegenstand der Verhandlung nicht durch eine allgemeine Verständigung in der Versammlung erledigt wird, so veranlaßt der Vorsitzende die Abstimmung. Die Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

8) Die Beschlüsse sind thunlichst in ein Gemeindebuch zu schreiben und von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes, sowie von einem oder zwei Mitgliedern der Dorfsversammlung zu unterzeichnen.

9) Aus dem Gemeindebuche, welches vom Amte mit Titel und Seitenzahlen versehen wird, dürfen niemals Blätter ausgeschnitten werden. Diese Bücher, auch die vollgeschriebenen, sind sorgfältig aufzubewahren.

Wenn gegen diese Bestimmung geklagt oder ein Gemeindebuch verloren gegangen, so ist dem Amte davon sofort nach der Entdeckung vom Schulzen bei einer Strafe bis zu 25 Thalern schriftliche Anzeige zu machen.

Von dem Geschäftskreis der Dorfversammlung.

§. 16.

Die Dorfversammlung hat zu beschließen, wenn es sich handelt:

- 1) um Veränderungen des Gemeindebezirks,
- 2) um die Erklärung der Gemeinde über Abänderungen des Gemeinde-Statuts oder um Zusätze zu demselben,
- 3) um Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuße der Gemeinde-Abgaben und Leistungen,
- 4) um Erlaß verbindlicher Ordnungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (vgl. §. 6),
- 5) um Feststellung oder Veränderung der Benutzungsart des Gemeinde-Vermögens,
- 6) um die Aufnahme Fremder in den Gemeinde-Verband (vgl. §. 4),
- 7) um die Ausstellung von Heimaths-Reverse,
- 8) um die Ausschließung einer Person von der Theilnahme an der Dorfversammlung oder von der Theilnahme an der Wahl eines Deputirten zur Dorfversammlung nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 13, Nr. 3, lit. d.,
- 9) um Ausgaben oder Leistungen, welche hinsichtlich des Grundes oder Umfangs nicht feststehen, namentlich auch um die Remuneration von Gemeindedienern, Hebammen u. s. w.,
- 10) um Ausschreibung neuer Gemeindeabgaben,
- 11) um Erlaß von Forderungen, welche der Gemeinde zustehen,
- 12) um Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Realrechten,
- 13) um Neubauten oder erhebliche Reparaturen,
- 14) um die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe auf den Credit der Gemeinde oder um die Erhebung ausgeliehener Capitalien,
- 15) um die Betheiligung der Gemeinde an einem Rechtsstreite oder um Abschluß von Vergleichen;

Auch hat die Dorfversammlung

- 16) die Gemeinde-Rechnungen zu prüfen.

Außer den vorstehenden Fällen ist ein Beschluß der Dorfversammlung zu veranlassen, wenn solches von der vorgesetzten Behörde angeordnet oder vom Gemeinde-Vorstand für rätzlich erachtet wird.

In dringlichen Fällen ist jedoch der Gemeinde-Vorstand allemal verpflichtet, die nöthige Vorkehr zu treffen.

Von der Rechnungs-Ablage.

§. 17.

1) Die Gemeinde-Rechnung ist in jeder Dorfsversammlung vorzulegen und das neu Eingetragene vorzulesen. Im Januar wird die Rechnung über das abgelaufene Jahr abgeschlossen und dann mit dem Cassenvorrathe in einer Dorfsversammlung zur Beschlußnahme über die Entlastung vorgelegt.

2) Sind für einen Zweig der Gemeinde-Verwaltung besondere Abgaben oder Einkünfte bestimmt, so ist darüber eine abgesonderte Rechnung und Cassé, übrigens nach den Vorschriften unter Nr. 1, zu führen.

3) Die Bestimmungen über Einrichtung und sichere Aufbewahrung des Gemeindebuches, Anzeige von Versehen u. s. w. (§. 15, Nr. 9) gelten auch für sämtliche Rechnungsbücher.

Vereinigung von Gemeinde-Vorstand und Dorfsversammlung.

§. 18.

In Dorfschaften von geringerem Umfange oder bei sonst geeigneten örtlichen Verhältnissen können Gemeinde-Vorstand und Dorfsversammlung nach näherer Vorschrift des Statuts in der Art mit einander verschmolzen werden, daß die Dorfsversammlung zugleich den Gemeinde-Vorstand bildet.

In diesem Falle sind die Kirchendiener, Großherzogliche Forstbediente und Schullehrer (§. 13, Nr. 1 c.), wenn nicht statutarisch ein anderes bestimmt wird, zur Theilnahme an der Gemeinde-Versammlung berechtigt, ohne jedoch zum Erscheinen oder zur Absage verpflichtet zu sein.

Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einer Gemeinde.

§. 19.

1) Wenn bei Einführung der Gemeinde-Ordnung oder später mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde vereinigt werden, bleibt die Gemeinde-Verwaltung in allen Beziehungen eine einheitliche; es darf jedoch jeder der vereinigten Ortschaften Zwecks Beforgung der im §. 5 bezeichneten ortsbürgerlichen und polizeilichen Obliegenheiten ein besonderer Schulze vorgefetzt werden.

Die mehreren Schulzen sind dann sämtlich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, das Amt aber hat von vorne herein einem von ihnen als vorführenden Schulzen die Leitung der Gemeinde-Verwaltung zuzuwenden.

2) Ferner ist da, wo mit einer Dorfschaft ein Hof zu einer Gemeinde verbunden wird, der statutarischen Anordnung vorbehalten, dem Zeit- oder Pächter des Hofes das Schulzenamt ein für alle Mal zu übertragen, und in dies geschieht, so gelten für Fälle dauernder Verhinderung wiederum die oben in §. 5, Nr. 1, über die Bestetzung eines Vertreters aufgestellten Regeln.

Vom Aufsichtsrecht.

§. 20.

Die Aufsicht über die Domanial-Gemeinden wird vom Amte, die landesherrliche Oberaufsicht von dem Ministerium des Innern geübt.

Kraft dieses Aufsichtsrechts hat das Amt insbesondere:

- 1) gewissen Gemeindebeschlüssen durch seine Genehmigung die gesetzliche Gültigkeit zu verleihen, und zwar den Beschlüssen über Veränderungen des Gemeindebezirks, Veränderungen des Gemeinde-Statuts, den Beschlüssen verbindlicher Ordnungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (vergl. §. 6) über Aufstellung eines neuen Steuerfußes, über die Ausschließung einer Person von der Dorfsversammlung oder von der Theilnahme an der Wahl eines Deputirten zur Dorfsversammlung nach Maafgabe der Bestimmung des §. 13 unter Nr. 3, lit. d., über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, sowie über Neubauten oder Durchbauten von Gemeindegebäuden.

Das Amt hat bei Beschlüssen, welche den Gemeindebezirk, das Gemeinde-Statut, den Steuerfuß betreffen, vor Ertheilung der Genehmigung an das Ministerium des Innern, bei Schulbauten an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten.

- 2) Ferner hat die Aufsichtsbehörde darauf zu achten, daß die Gemeindebehörden sich innerhalb der gesetzlichen Befugnisse halten, sowie die Gemeindebehörden andererseits zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten, nöthigenfalls zwangsweise, anzuhalten.
- 3) Die Aemter haben das Rechnungs- und Cassenwesen der Gemeinden alle zwei Jahre wenigstens einmal, bei Vermeidung der Verhastung für etwa sich herausstellende Defecte, zu revidiren und bei etwa befundenen Unregelmäßigkeiten dasjenige, was zur sofortigen Abhülfe geschehen kann, zu verfügen.

Beschwerdeführung.

§. 21.

Beschwerden über den Gemeinde-Vorstand, sowie über Beschlüsse der Dorfsversammlung, sind an das Amt zu richten.

Auch sind Differenzen der Gemeinden unter einander in Gemeinde-Angelegenheiten bei dem competenten Amte zur Entscheidung zu bringen, welches dieselben jedoch in den geeigneten Fällen auf dem Rechtsweg verweisen darf.

Beschwerden über Recurs-Entscheidungen und sonstige Erlasse des Amtes in Gemeinde-Angelegenheiten führen zur endlichen Entscheidung an das Ministerium des Innern, sofern sie nicht Gegenstände betreffen, welche zum Ressort eines anderen Ministeriums gehören.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 22.

In Ortschaften, welche eigene Armenpflege auf Grund der Ordnung vom 2ten Junius 1856 oder vom 9ten Mai 1859 haben, kann das Amt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, den Uebergang zur Gemeinde-Ordnung in der Weise regeln, daß alles für das Armenwesen Bestehende (Schöffen, Abtheilungen, Bücher, Rechnungen, Cassen u. s. w.) für die Gemeinde-Verwaltung aufrecht erhalten und fortgesetzt wird.

Schlussbestimmung.

§. 23.

Diese Verordnung findet keine Anwendung

- 1) auf Ortschaften, welche nicht unter Domanal- oder Haushalts-Verwaltung stehen,
- 2) auf die Insel Pöl,
- 3) auf die Flecken Dargun, Doberan, Lüththen, Ludwigslust, Zarrentin und die Ortschaft Neukloster;
- 4) auf die Amtsfreihheiten und die sonstigen Grundstücke im Bereiche und in der Nähe der Städte und Flecken, sowie
- 5) auf landesherrliche Waldgrundstücke, Wiesen und Flächen, welche einer Ortsfeldmark nicht angehören oder nicht demnächst beigelegt werden.

Auf unbebaute Feldmarken, welche in nutzbarem Privateigenthum stehen und keiner benachbarten Gemeindefeldmark beigelegt werden, finden die in dieser Verordnung für die Höfe gegebenen Bestimmungen geeignete Anwendung.

Im Uebrigen bleibt wegen sonstiger sich etwa ergebender besonderer Verhältnisse eine specielle regiminelle Regulirung vorbehalten.